



Amtsblatt für Brandenburg

28. Jahrgang

Potsdam, den 20. September 2017

Nummer 38

| Inhalt | Seite |
|---|-------|
| BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN | |
| Ministerium der Finanzen | |
| Anordnung über die Vertretung des Landes Brandenburg im Geschäftsbereich des Ministeriums der Finanzen (Vertretungsordnung MdF Bbg) | 835 |
| Vierte Änderung der Bürgschaftsrichtlinie des Landes Brandenburg für die Wirtschaft und die freien Berufe | 837 |
| Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft | |
| Widerruf der Anerkennung Forstbetriebsgemeinschaft Herbersdorf | 837 |
| Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie | |
| Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie „Vielfalt als Chance“ - Arbeitsmarktintegration von Geflüchteten in Gebieten des Stadt-Umland-Wettbewerbs (ESF-SUW) | 838 |
| Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung | |
| Erste Änderung der Städtebauförderungsrichtlinie 2015 | 843 |
| Landesamt für Umwelt | |
| Planfeststellungsverfahren zu dem Vorhaben „Errichtung und Betrieb einer Deponie der Deponieklasse I im Kiessandtagebau Fresdorfer Heide“ im Landkreis Potsdam-Mittelmark in der Gemeinde Michendorf | 845 |
| Teilplanfeststellungsbeschluss für die Errichtung und den Betrieb einer Deponie der Deponieklasse I im Kiessandtagebau Wünsdorf | 846 |
| Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 16259 Heckelberg-Brunow | 847 |
| Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Änderung einer Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung am Standort 16303 Schwedt, Passower Chaussee 111 | 848 |

| Inhalt | Seite |
|--|-------|
| Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 15910 Schönwald OT Schönwalde | 848 |
| Landesamt für Umwelt Landkreis Oder-Spree, untere Wasserbehörde | |
| Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Broilermastanlage am Standort 15848 Beeskow (Ortsteil Oegeln) | 849 |
| Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe | |
| Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben „110-kV-Freileitung HT 0064 Fürstenberg - Prenzlau, Wechsel Mast Nr. 174 zur Anbindung des Windkraftanlagenumspannwerkes Gollmitz“ | 850 |
| Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Errichtung eines Sanierungsstützpunktes am Nordufer des RL Sedlitz“ | 851 |
| BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE | |
| Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg | |
| Verfügung zur Umstufung von Teilabschnitten der Landesstraße 982 im Landkreis Potsdam-Mittelmark und Havelland | 852 |
| Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Waldsiefersdorf | |
| Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung | 852 |
| Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Rathenow | |
| Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung | 853 |
| BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE | |
| Zwangsversteigerungssachen | 854 |
| SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN | |
| Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen | 856 |

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Anordnung über die Vertretung des Landes Brandenburg im Geschäftsbereich des Ministeriums der Finanzen (Vertretungsordnung MdF Bbg)

Erlass des Ministeriums der Finanzen
Vom 22. August 2017

Das Land Brandenburg wird im Geschäftsbereich des Ministeriums der Finanzen nach Maßgabe dieses Erlasses vertreten.

I.

Anwendungsbereich

- 1 Der Erlass regelt, welche Behörden, Einrichtungen und Landesbetriebe (Dienststellen) zur Vertretung des Landes Brandenburg berufen sind, wenn diese am allgemeinen Rechtsverkehr teilnehmen.
- 2 Der Erlass befasst sich ausschließlich mit der Vertretung des Landes Brandenburg. Die Vertretung anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften richtet sich nach deren eigenen Vertretungsvorschriften.
- 3 Soweit Vertretungsbefugnisse des Landes durch Gesetz, durch Rechtsverordnungen oder für den Bereich der dienst- und arbeitsrechtlichen sowie stellenmäßigen Zuständigkeiten durch Erlasse geregelt sind, gehen diese Bestimmungen und Regelungen der hier getroffenen Vertretungsregelung vor; im Übrigen finden die Bestimmungen dieses Erlasses Anwendung.
- 4 Der Erlass gilt für alle Dienststellen im Geschäftsbereich des Ministeriums der Finanzen.

II.

Vertretung

1 Vertretung in gerichtlichen Verfahren

In Rechtsstreitigkeiten und sonstigen gerichtlichen Verfahren (zum Beispiel Mahn-, Zwangsvollstreckungs-, Insolvenzverfahren, Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit, Prozesskostenhilfverfahren, Arreste, einstweilige Verfügungen, Haupt- und Nebeninterventionen, Streitverkündung sowie selbstständige Beweisverfahren) sind zur Aktiv- und Passivvertretung des Landes berufen

- das Ministerium der Finanzen (MdF), soweit nicht die nachstehend genannten Dienststellen vertretungsbefugt sind:
- der Brandenburgische Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen (BLB) für seinen Geschäftsbereich,

- die Zentrale Bezügestelle des Landes Brandenburg (ZBB) für ihren Geschäftsbereich,
- die Landeshauptkasse (LHK) für ihren Geschäftsbereich,
- die Finanzämter für Verfahren im Rahmen der von ihnen gemäß § 17 Absatz 2 und 3 des Finanzverwaltungsgesetzes wahrzunehmenden Aufgaben mit Ausnahme von Schadensersatzprozessen, soweit diese auf einer vermeintlichen Amtspflichtverletzung (Amtshaftungsprozesse) beruhen,
- die Fachhochschule für Finanzen Brandenburg für ihren Geschäftsbereich,
- die Landesfinanzschule Brandenburg für ihren Geschäftsbereich,
- das Fortbildungszentrum der Finanzverwaltung des Landes Brandenburg für seinen Geschäftsbereich.

2 Vertretung in Verwaltungsverfahren

In Verfahren vor Verwaltungsbehörden wird das Land durch die Dienststelle vertreten, zu deren Geschäftsbereich die dem Verfahren zugrunde liegende Angelegenheit gehört.

3 Drittschuldnervertretung

Bei der Entgegennahme von Abtretungserklärungen, Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen, Pfändungsverfügungen und Benachrichtigungen von einer bevorstehenden Pfändung (§ 845 der Zivilprozessordnung - ZPO) sowie bei der Abgabe von Erklärungen nach § 840 ZPO oder von entsprechenden Erklärungen nach anderen gesetzlichen Bestimmungen (zum Beispiel § 316 der Abgabenordnung) ist zur Vertretung des Landes die Dienststelle berufen, die die geschuldete Leistung, insbesondere die Auszahlung des geschuldeten Geldbetrages, anzuordnen hat.

4 Rechtsgeschäftliche Vertretung

Im privatrechtlichen Bereich wird das Land durch die Dienststelle vertreten, zu deren Geschäftsbereich die zu regelnde Angelegenheit gehört.

Die Vertretung des Landes bei der Abgabe notariell beurkundungsbedürftiger Erklärungen bedarf grundsätzlich einer besonderen Bevollmächtigung. Abweichend hiervon ist der BLB bei notariell zu beurkundenden Verträgen zu Grundstücksgeschäften zur Vertretung des Landes befugt.

5 Vertretung bei Strafanträgen

Zur Stellung von Strafanträgen, die für die Verfolgung einer gegen das Land als Fiskus gerichteten Straftat erforderlich

sind (zum Beispiel §§ 123, 288, 303 des Strafgesetzbuches - StGB), ist jeweils die Dienststelle befugt, die für die Verwaltung der fiskalischen Rechte zuständig ist.

6 Sonderregelungen

In Zweifelsfällen bestimmt das Ministerium der Finanzen, welche Dienststelle zur Vertretung des Landes berufen ist. Das Ministerium der Finanzen kann die Vertretung im Einzelfall abweichend regeln und sie jederzeit selbst übernehmen.

7 Bezeichnung des Vertretungsverhältnisses

Das Vertretungsverhältnis ist durch Hinweis auf die jeweils vertretende Dienststelle zum Ausdruck zu bringen. Die Bezeichnung lautet:

„Land Brandenburg, vertreten durch (Dienststelle), diese vertreten durch (Dienststellenleiter - Funktionsbezeichnung)“.

III. Verfahren

1 Aufgaben der Dienststellen, soweit sie nicht vertretungsbefugt sind

- 1.1 Dienststellen, die in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereichs gemäß Abschnitt II. Nummer 1 nicht oder nur in dort genannten Fällen zur Vertretung befugt sind, leiten den Vorgang, für den sie nicht vertretungsbefugt sind, nach eigener Prüfung der Sach- und Rechtslage der vertretungsbefugten Dienststelle so rechtzeitig zu, dass Nachteile für das Land (zum Beispiel Rechtsverlust infolge Fristversäumung oder Verjährung, Zahlungsunfähigkeit des Schuldners infolge Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse) vermieden werden.
- 1.2 Der Vorgang ist der vertretungsbefugten Dienststelle mit einer Stellungnahme zuzuleiten. Diese Stellungnahme soll
 - eine Darstellung des Sachverhalts,
 - eine Würdigung der Rechtslage,
 - Mitteilungen zur Vermögenslage des Schuldners, soweit erforderlich und bekannt, sowie
 - einen Entscheidungsvorschlag enthalten.
- 1.3 Soweit in Einzelfällen erforderlich, wird das Ministerium der Finanzen nach Prüfung der Vorgänge die Dienststelle mit der Prozessvertretung im Termin zur mündlichen Verhandlung beauftragen. Hierzu werden die erforderlichen Vorgänge sowie eine Prozessvollmacht übersandt.
- 1.4 Die Person, die das Land im Termin vertritt, kann grundsätzlich alle erforderlichen Prozesshandlungen vornehmen. Die Prozesshandlungen sind nicht widerrufbar und beenden

den Prozess gegebenenfalls mit der Kostenlast für das Land. Anerkenntnisse und Vergleiche dürfen nur unter Widerrufsvorbehalt geschlossen werden.

2 Aufgaben vertretungsbefugter Dienststellen

- 2.1 Die vertretungsbefugten Dienststellen entscheiden über die Behandlung der jeweiligen Angelegenheiten grundsätzlich in eigener Verantwortung.
- 2.2 In Angelegenheiten von grundsätzlicher, erheblicher finanzieller oder politischer Bedeutung ist dem Ministerium der Finanzen auf dem Dienstweg zu berichten. Über die Einleitung eines Verfahrens vor dem Bundesverfassungsgericht oder vor dem Verfassungsgericht des Landes Brandenburg und über den Beitritt zu einem anhängigen Verfahren sowie über die Vertretung im Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht findet § 17 der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Ministerien des Landes Brandenburg Anwendung.

Die Berichte sind - unbeschadet der Verantwortung für die Einhaltung von Terminen und Fristen - so rechtzeitig zu erstatten, dass eine Übernahme der Vertretungsbefugnis oder die Erteilung von Weisungen für die Bearbeitung möglich ist.

- 2.3 Soweit die Dienststellen nach Abschnitt II. Nummer 1 vertretungsbefugt sind, ist bei der Prozessführung Folgendes zu beachten:

Zur Terminalscheinung durch die Dienststelle ist eine Terminsvertreterin oder ein Terminsvertreter zu entsenden, die oder der hinsichtlich des Rechtsstreits sach- und rechtskundig ist.

Die Terminsvertreterin oder der Terminsvertreter kann grundsätzlich alle erforderlichen Prozesshandlungen vornehmen. Die Prozesshandlungen sind nicht widerrufbar und beenden den Prozess gegebenenfalls mit der Kostenlast für das Land. Anerkenntnisse und Vergleiche dürfen nur unter Widerrufsvorbehalt geschlossen werden.

3 Verfahren bei Zustellung an nicht vertretungsbefugte Dienststellen

Wird an eine gemäß Abschnitt II. zur Vertretung nicht befugte Dienststelle zugestellt, so hat diese das Schriftstück unverzüglich der zustellenden oder der die Zustellung betreibenden Stelle zurückzusenden und hierbei - soweit zweifelsfrei feststellbar - die zur Vertretung berufene Dienststelle anzugeben.

4 Verfahren bei Zustellung von Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen, Pfändungsverfügungen und Pfändungsbenachrichtigungen

- 4.1 Auf den zugestellten Schriftstücken ist der Zeitpunkt des Eingangs nach Tag, Stunde und Minute zu vermerken.
- 4.2 Die zuständige Stelle (verfügende Stelle) erlässt nach beschleunigter Prüfung der Sach- und Rechtslage unverzüglich

lich die erforderlichen Anordnungen, nötigenfalls unter vorheriger fernmündlicher Verständigung der zur Bewirkung der Leistung zuständigen Stelle. Die Kassenanordnung soll, soweit das möglich ist, auf bestimmte Beträge lauten; der Pfändungs- und Überweisungsbeschluss ist beizufügen.

Die Gläubigerin, der Gläubiger, die Schuldnerin und der Schuldner sollen über die getroffenen Anordnungen in Kenntnis gesetzt werden. Der Gläubigerin beziehungsweise dem Gläubiger sind zugleich die auf deren oder dessen Aufforderung der Drittschuldnerin oder dem Drittschuldner obliegenden Erklärungen mit dem Zusatz abzugeben, dass die Mitteilung kein selbstständiges Schuldanerkenntnis enthält.

- 4.3 Werden Bezüge aktiver Beschäftigter gepfändet, ist die personalaktenführende Dienststelle zu benachrichtigen.
- 4.4 Ist nur eine Pfändungsbenachrichtigung zugestellt, so geht die Weisung auf vorläufige Einbehaltung. Im Übrigen ist abzuwarten, ob innerhalb der Frist des § 845 Absatz 2 ZPO eine endgültige Pfändung erfolgt. Unterbleibt sie, so ist die auszahlende Stelle anzuweisen, den vorläufig einbehaltenen Betrag an den Berechtigten auszusahlen.
- 4.5 Sind Geldforderungen für mehrere Gläubigerinnen und Gläubiger derselben Schuldnerin oder desselben Schuldners gepfändet und reicht der zunächst fällige pfändbare Betrag zu ihrer Befriedigung nicht aus, so ist, falls nicht die Gläubigerinnen und Gläubiger einer Befriedigung in der von der verfügenden Stelle festgestellten Reihenfolge der Pfandrechte ausdrücklich zustimmen, regelmäßig die auszahlende Stelle anzuweisen, den gepfändeten Betrag zu hinterlegen (§ 853 ZPO). Die Mitteilung an das Vollstreckungsgericht erlässt die verfügende Stelle.
- 4.6 Treten nach der Pfändung laufender Bezüge in diesen Bezügen Veränderungen ein, die auf die Höhe des gepfändeten Betrages von Einfluss sind, oder wird die Pfändungsgrenze erst nachträglich durch eine Einkommenserhöhung überschritten, so hat die verfügende Stelle die erlassenen Anordnungen nachzuprüfen und gegebenenfalls durch eine neue Kassenanordnung abzuändern; Nummer 4.2 Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend.
- 4.7 Die verfügende Stelle im Geschäftsbereich des Ministeriums der Finanzen hat über alle Umstände, die für die Durchführung der erfolgten oder angekündigten Pfändung wesentlich sind, ausreichende Vermerke in den Büchern, Listen oder Karteien zurückzubehalten.

IV.

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Erlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vertretungsordnung MdF Bbg vom 31. Januar 2006 (ABl. S. 257) außer Kraft.

Vierte Änderung der Bürgschaftsrichtlinie des Landes Brandenburg für die Wirtschaft und die freien Berufe

Erlass des Ministeriums der Finanzen
Vom 5. September 2017

I.

In der Bürgschaftsrichtlinie des Landes Brandenburg für die Wirtschaft und die freien Berufe vom 16. Oktober 2007 (ABl. S. 2483), die zuletzt durch den Erlass vom 30. April 2015 (ABl. S. 450) geändert worden ist, wird Nummer 1 der Anlage 2 wie folgt gefasst:

„1 Umfang der Bürgschaft

Die Bürgschaft erstreckt sich auf das Kapital des gesicherten Kredits bis zu dem in der Bürgschaftsurkunde genannten Höchstbetrag. Sie erstreckt sich ferner auf die Kosten der Kündigung und Rechtsverfolgung und auf die notwendigen Ausgaben der Hausbank im Rahmen der Verwertung der Sicherheiten. Zu den verbürgten Kosten gehören nicht die Bürgschaftsentgelte für die Landesbürgschaften und die eigenen Aufwendungen/Ausgaben des Kreditgebers/der Treuhänderbank beziehungsweise deren Erfüllungsgehilfen. Sonstige Verzugszinsen, Zinsen und Zinseszinsen, Zuschläge jeglicher Art und alle sonstigen Nebenforderungen und Kosten (unter anderem Bearbeitungsgebühren, Vorfälligkeitsentschädigungen) sind nicht mitverbürgt; sie können demzufolge dem Land Brandenburg gegenüber auch nicht mittelbar geltend gemacht werden.“

II.

Dieser Erlass tritt am 25. September 2017 in Kraft.

Hinweis:

Die aktuelle Fassung des geänderten Wortlauts ist abrufbar unter <http://www.mdf.brandenburg.de> → Stichpunkt Landesbürgschaften.

Widerruf der Anerkennung Forstbetriebsgemeinschaft Herbersdorf

Bekanntmachung
des Ministeriums für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Landwirtschaft
Vom 25. August 2017

Das Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg widerruft die auf Grundlage der §§ 18 und 19 des Bundeswaldgesetzes am 10. Februar 1995 unter der Nummer 04/95 erfolgte Anerken-

nung der Forstbetriebsgemeinschaft Herbersdorf, Dorfstraße 4, 14913 Herbersdorf. Gleichzeitig wird die gemäß § 22 des Bürgerlichen Gesetzbuches verliehene Rechtsfähigkeit entzogen.

Der Widerruf tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

**Richtlinie des Ministeriums für Arbeit,
Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
„Vielfalt als Chance“
Arbeitsmarktintegration von Geflüchteten
in Gebieten des Stadt-Umland-Wettbewerbs
(ESF-SUW)**

Vom 21. August 2017

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

- 1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV/VVG) sowie des Operationellen Programms des Landes Brandenburg für den Europäischen Sozialfonds (ESF) 2014 - 2020, Prioritätsachse B, Zuwendungen zur Integration von Flüchtlingen in Ausbildung und Arbeit. Darüber hinaus sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden: die Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320) und die Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 470).

Auf die Gewährung der Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

- 1.2 Ziel der Förderung ist, die Beschäftigungsaussichten von Flüchtlingen durch Etablierung eines kooperativen Arbeitsmarktintegrationsmanagements zu verbessern. Im Rahmen des integrierten Ansatzes für die Territorialentwicklung sollen Transparenz geschaffen, regionale arbeitsmarktpolitische Angebote für Flüchtlinge gebündelt sowie individuelle Unterstützung gezielt an den Über-

gängen verschiedener Integrationsmaßnahmen gestärkt werden.

- 1.3 Der Grundsatz der Gleichstellung von Frauen und Männern ist einzuhalten. Dabei ist das Gender-Mainstreaming-Prinzip anzuwenden, das heißt, bei der Planung, Durchführung, Begleitung und Bewertung von Maßnahmen sind ihre Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern zu berücksichtigen.

Die Zuwendungsempfänger haben sicherzustellen, dass die Beteiligung von geflüchteten Frauen bei der Planung und Durchführung von Arbeitsmarktmaßnahmen besonders beachtet wird und dies durch bedarfsbezogene frauenspezifische Angebote unterstützt wird. Partner, Beteiligte und potenzielle Arbeitgeber sollen für die Partizipation geflüchteter Frauen an den Angeboten und Maßnahmen sensibilisiert werden.

Die vorgesehenen gleichstellungsfördernden Aktivitäten sind im Förderantrag darzustellen, erzielte Ergebnisse sind in der Berichterstattung zu dokumentieren.

- 1.4 Der Grundsatz der Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung im Hinblick auf Geschlecht, ethnische Herkunft, Religion oder Weltanschauung, eine Behinderung, das Alter oder die sexuelle Ausrichtung ist einzuhalten. Die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen zu den nach dieser Richtlinie unterstützten Maßnahmen ist zu berücksichtigen und auf verbesserte Teilhabemöglichkeiten hinzuwirken.

Die vorgesehenen Aktivitäten sind im Förderantrag darzustellen und die erzielten Ergebnisse in der Berichterstattung zu dokumentieren.

- 1.5 Das Prinzip der nachhaltigen Entwicklung ist entsprechend Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 hinsichtlich Umweltschutz, Ressourceneffizienz, Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, biologische Vielfalt, Katastrophenresistenz und Risikoprävention und -management Bestandteil des Operationellen Programms. Der vorgesehene Beitrag einer Maßnahme zur nachhaltigen Entwicklung ist im Förderantrag darzustellen und die erzielten Ergebnisse sind in der Berichterstattung zu dokumentieren.

2 Gegenstand der Förderung

Die ausgewählten SUW-Kooperationsverbände werden durch folgende Maßnahmen bei der arbeitsmarktlichen Integration von Geflüchteten unterstützt:

- 2.1 Kooperatives Arbeitsmarkt-Integrationsmanagement

Mit dieser Maßnahme werden personelle Kapazitäten im SUW-Fördergebiet zur Stärkung der institutionellen Zusammenarbeit der verschiedenen beteiligten Arbeitsmarktakteure zur Verfügung gestellt. In Abhängigkeit von den jeweiligen örtlichen Bedingungen kann diese Maßnahme beispielhaft folgende Aufgaben umfassen:

- a) Beteiligung an beziehungsweise Auf- beziehungsweise Ausbau von Netzwerken der relevanten arbeitsmarktpolitischen Akteure, Herstellung von Transparenz zu vorhandenen und geplanten Angeboten vor Ort, Entwicklung von Kooperationsvereinbarungen; gegebenenfalls Beteiligung an entsprechenden arbeitsmarktlichen Koordinierungsrunden der Landkreise;
- b) Entwicklung oder Fortschreibung eines kommunalen Integrations- und Wanderungsmonitorings sowie einer Bedarfsanalyse vor Ort unter besonderer Berücksichtigung der Beteiligung von geflüchteten Frauen am Arbeitsmarkt;
- c) Initiierung von weiteren bedarfsbezogenen Angeboten gemeinsam mit den Akteuren vor Ort, wenn es in bestimmten Bereichen keine oder unzureichende Angebote gibt;
- d) Entwicklung von Strategien zur Kinderbetreuung während der Teilnahme an Maßnahmen;
- e) Kooperation mit den Oberstufenzentren und Einrichtungen des Zweiten Bildungsweges zur Erhöhung der Ausbildungsbeteiligung von Flüchtlingen;
- f) Zusammenarbeit mit überregionalen Netzwerken wie dem Netzwerk „Integration durch Qualifizierung“ und dem Projektverbund „BleibNet proQuali“ sowie den Jugendmigrationsdiensten und der Migrationsberatung für Erwachsene sowie den zuständigen Stellen der Landesverwaltung;
- g) Zusammenarbeit, soweit vorhanden, mit „kommunalen Bildungskoordinatoren für Neuzugewanderte“ des Landkreises beziehungsweise der kreisfreien Stadt.

2.2 Ergänzende individuelle Unterstützung und Begleitung von Flüchtlingen bei der Arbeitsmarktintegration

Diese operative Maßnahme kann innerhalb des betreffenden SUW-Fördergebiets in Abhängigkeit von den jeweiligen örtlichen Bedingungen beispielhaft folgende Aufgaben umfassen:

- a) Unterstützung von Flüchtlingen an den Schnittstellen unterschiedlicher Maßnahmen, Hilfestellungen beim Übergangsmanagement, Lotsenfunktion für Anschlussmaßnahmen;
- b) Hinführung zu Arbeit und Ausbildung: Anbahnung der Kontakte zur Bundesagentur für Arbeit, soweit Flüchtlinge mit Gestattung oder Duldung dort noch nicht registriert sind;
- c) individuelle Unterstützung und Begleitung bei der Praktikums-, Ausbildungs- und Arbeitsplatzsuche und Klärung von Problemen während der ersten Wochen der Praktika, Ausbildung oder Beschäftigung im Betrieb zur Vermeidung von Ausbildungs-/Beschäftigungsabbrüchen;

- d) Kooperation mit der örtlichen Arbeitsverwaltung (Jobcenter, Agenturen für Arbeit) bei der Umsetzung von individuellen passgenauen Maßnahmen oder anderen Eingliederungsleistungen nach dem SGB II oder dem SGB III;
- e) Initiierung von spezifischen Aktivitäten zur Arbeitsmarktintegration geflüchteter Frauen.

3 Zuwendungsempfänger und Zuwendungsvoraussetzungen

Antragsberechtigt sind die in Anlage 1 aufgeführten Kommunen als Lead-Partner der ausgewählten SUW-Kooperationsverbünde. Eine Umsetzung durch Regie- oder Eigenbetriebe oder sonstige Unternehmen, an denen die Kommune beteiligt ist, ist nicht zulässig.

Die Weiterleitung der Fördermittel an Projektpartner ist nicht zugelassen.

4 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 4.1 Zuwendungsart: Projektförderung
- 4.2 Finanzierungsart: Vollfinanzierung
- 4.3 Form der Zuwendung: Zuschuss
- 4.4 Bemessungsgrundlage

Die förderfähigen Gesamtausgaben umfassen die projektnotwendigen Personal- und Sachausgaben des Zuwendungsempfängers. Sie werden wie folgt bemessen:

- a) die direkten Personalausgaben bis zur jeweiligen Höhe der Entgeltgruppe nach TV-L, mindestens analog Entgeltgruppe 9 TV-L, in Abhängigkeit der nach Nummer 4.3 der Anlage 2 dieser Richtlinie einzureichenden Konzeption
- b) alle restlichen Ausgaben über eine Pauschale nach Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 in Höhe von 30 Prozent der direkten Personalausgaben nach Buchstabe a.

- 4.5 Die Laufzeit der Förderung beträgt bis zu drei Jahre.

- 4.6 Die Zuwendung wird aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) und des Landes Brandenburg finanziert.

5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 5.1 Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist ausgeschlossen, wenn für dasselbe Vorhaben eine weitere Förderung aus Mitteln der Strukturfonds der Europäischen Union - dem Europäischen Sozialfonds (ESF), dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) -, dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) oder eine Förderung aus anderen Förderprogrammen der Europäischen Union oder aus anderen öffentlichen Mitteln für den genannten Zuwendungszweck erfolgt.

- 5.2 Die Zuwendungsempfänger bei Förderungen nach Nummer 2.1 und Nummer 2.2 sind verpflichtet, dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (MASGF) und der Bewilligungsbehörde auch außerhalb der Verwendungsnachweisprüfung Auskünfte zu erteilen, die für die Beurteilung des Erfolgs der Förderung erforderlich sind.

Die Zuwendungsempfänger bei Förderungen nach Nummer 2.1 sind darüber hinaus verpflichtet, jährlich zum Stichtag 31. Dezember einen Sachbericht mit den in Nummer 6.4.1 geforderten Angaben bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

Die Zuwendungsempfänger bei Förderungen nach Nummer 2.2 sind darüber hinaus verpflichtet, jährlich zum Stichtag 31. Dezember einen Sachbericht mit den in Nummer 6.4.2 geforderten Angaben bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

- 5.3 Pflichten zur Information und Kommunikation

Gemäß Artikel 115 Absatz 3 und Anhang XII Ziffer 2.2.1 bis Ziffer 2.2.3 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 sind die Begünstigten der ESF-Förderung verpflichtet, bei allen Informations- und Kommunikationsmaßnahmen auf die Unterstützung aus dem ESF hinzuweisen, während der Durchführung der Maßnahmen die Öffentlichkeit (insbesondere im Internet, gegenüber den Medien und durch Plakatierung im Objekt) über die Unterstützung aus dem ESF zu informieren und die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der geförderten Maßnahmen über die Finanzierung durch den ESF zu unterrichten. Dabei ist auf die Förderung des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie aus Mitteln des ESF so hinzuweisen, dass die fördernde Rolle des Landes Brandenburg und der Europäischen Union für die Aktivitäten nach dieser Richtlinie zum Ausdruck gebracht wird. Detaillierte Angaben zu den Vorgaben sowie Arbeitshilfen und Unterstützungsangebote sind im „Merkblatt Information und Kommunikation für ESF-geförderte Vorhaben“ auf der Website www.esf.brandenburg.de in der Rubrik ESF 2014-2020 veröffentlicht. Das Merkblatt ist für die Zuwendungsempfänger verbindlich.

- 5.4 Liste der Vorhaben

Gemäß Artikel 115 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 ist eine Liste der Vorhaben zu führen. Die Begünstigten der ESF-Förderung erklären sich bei Annahme der Finanzierung damit einverstanden, dass sie in die zu veröffentlichende Liste der Vorhaben aufgenommen werden.

Es werden folgende Daten aller Vorhaben veröffentlicht:

- Name des Begünstigten (Nennung ausschließlich von juristischen Personen und nicht von natürlichen Personen)
- Bezeichnung des Vorhabens

- Zusammenfassung des Vorhabens
- Datum des Beginns des Vorhabens
- Datum des Endes des Vorhabens (voraussichtliches Datum des Abschlusses der konkreten Arbeiten oder der vollständigen Durchführung des Vorhabens)
- Gesamtbetrag der förderfähigen Ausgaben des Vorhabens
- Kofinanzierungssatz der Europäischen Union pro Prioritätsachse des Operationellen Programms für den ESF im Land Brandenburg
- Postleitzahl des Vorhabens oder andere angemessene Standortindikatoren
- Land
- Bezeichnung der Interventionskategorie für das Vorhaben gemäß Artikel 96 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe b Ziffer vi der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013.

- 5.5 Zur Antragsbearbeitung, zur fortlaufenden Beurteilung der Entwicklung der Förderung, zur begleitenden und abschließenden Erfolgskontrolle sowie zur Begleitung, Bewertung, Finanzverwaltung und Überprüfung/Prüfung der Förderung gemäß bestehender und vorbehaltenlich noch zu erlassender EU-Bestimmungen für den Strukturfondsförderzeitraum 2014 - 2020 erfasst und speichert die Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) statistische Daten, einschließlich Angaben zu den einzelnen Teilnehmenden, in elektronischer Form. Das betrifft insbesondere Informationen zum Antragsteller/Zuwendungsempfänger, den beantragten/geförderten Maßnahmen sowie den geförderten Unternehmen und Personen (Teilnehmende).

Mit seinem Antrag erklärt sich der Antragstellende damit einverstanden, die notwendigen Daten für die Projektbegleitung, Projektbewertung/Evaluierung, Projektfinanzverwaltung und Überprüfung/Prüfung zu erheben, zu speichern und an die beauftragten Stellen weiterzuleiten. Die Erfüllung der Berichtspflichten und Erhebung und Verarbeitung der Daten ist wesentliche Fördervoraussetzung und notwendig für den Abruf von Fördermitteln des Landes Brandenburg bei der Europäischen Kommission und deren Auszahlung an die Fördermittelempfänger.

Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, die in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 genannten sowie weitere programmrelevante Daten zu erheben und dem Zuwendungsgeber zu vorgegebenen Zeitpunkten zu übermitteln. Dazu erheben die Zuwendungsempfänger die Daten bei den am Projekt Teilnehmenden und am Projekt beteiligten Partnern. Bei der Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten müssen die datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachtet werden. Insbesondere die am Projekt Teilnehmenden werden durch den Zuwendungsempfänger über die Notwendigkeit, die Rechtmä-

bigkeit und den Umfang der Datenerhebung und -verarbeitung informiert und dieser holt die entsprechenden Einverständnisse ein. Die Daten bilden die Grundlage für die Erfüllung der Berichtspflichten der ESF-Verwaltungsbehörde gegenüber der Europäischen Kommission.

Auf dieser Grundlage sind entsprechend Zuwendungsbescheid bei Eintritt und Austritt der Teilnehmenden in die/aus der Maßnahme die erforderlichen personenbezogenen Daten zu erheben und über das Webportal an die ILB zu übermitteln. Auf gleichem Wege sind zum Maßnahmebeginn sowie zum 31. Dezember jedes Jahres beziehungsweise zum Maßnahmeende ergänzende projektbezogene Angaben zu übermitteln. Insbesondere müssen die Zuwendungsempfänger die erforderlichen Projektdaten zur finanziellen und materiellen Steuerung in das bei der ILB eingerichtete IT-System regelmäßig eintragen. Die Zuwendungsempfänger sind zudem verpflichtet, mit den für das Monitoring und die Evaluierung der Förderungen beauftragten Stellen zusammenzuarbeiten. Weitere Hinweise zu den Pflichten der Zuwendungsempfänger hinsichtlich Monitoring und Evaluation der Förderung stellt die ILB im Webportal zur Verfügung.

Fehlende Daten können für den Zuwendungsempfänger Zahlungsaussetzungen bis hin zur Aufhebung der Bewilligung zur Folge haben.

- 5.6 Es sind die Fördergrundsätze für den ESF im Land Brandenburg in der Förderperiode 2014 - 2020 zu beachten.

6 Verfahren

6.1 Antragsverfahren

Anträge auf Förderung einschließlich der erforderlichen Anlagen sind über das Internetportal der Bewilligungsbehörde ILB zu stellen (siehe Online-Antragsverfahren unter www.ilb.de). Hier wird auch der Stichtag für die Einreichung der Anträge bekannt gegeben. Den Anträgen ist ein Konzept gemäß Anlage 2, einschließlich der dort genannten Unterlagen, beizufügen.

6.2 Bewilligungsverfahren

Die Bewilligungsbehörde ILB entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen auf Grundlage der eingereichten Antragsunterlagen unter Berücksichtigung eines fachlichen Votums des MASGF über die Gewährung der Förderung.

6.3 Mittelanforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Mittelanforderung gemäß Nummer 1.4 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen für aus den EU-Fonds (EFRE, ELER, EMFF und ESF) finanzierte Vorhaben in der Förderperiode 2014 bis 2020 (ANBest-EU) im Vorschussprinzip.

Die Anforderung der Mittel erfolgt online über das Internetportal der ILB. Das dort bereitgestellte Formular „Mittelanforderung“ ist zu verwenden.

6.4 Verwendungsnachweisverfahren

Es ist ein Verwendungsnachweis nach Nummer 6 ANBest-EU zu erstellen und online über das Internetportal der ILB einzureichen.

6.4.1 Die Sachberichte müssen bei Förderungen nach Nummer 2.1 zusätzlich folgende Angaben enthalten:

- a) qualitative Angaben zu Kooperationen und Netzwerkarbeit, gegebenenfalls Angaben von abgeschlossenen Kooperationsvereinbarungen,
- b) qualitative und quantitative Angaben zu durchgeführten Veranstaltungen,
- c) qualitative und quantitative Angaben zur Zusammenarbeit mit überregionalen Netzwerken sowie den vorhandenen „kommunalen Bildungskoordinatoren für Neuzugewanderte“,
- d) Aussagen zu den Veränderungen gegenüber der regionalen Ausgangssituation,
- e) Einschätzung der erzielten Wirkungen.

6.4.2 Die Sachberichte müssen bei Förderungen nach Nummer 2.2 zusätzlich folgende Angaben enthalten:

- a) qualitative und quantitative Angaben zu durchgeführten individuellen Unterstützungs- und Begleitmaßnahmen für Flüchtlinge,
- b) qualitative Angaben zur Kooperation mit Arbeitsmarktakteuren,
- c) qualitative und quantitative Angaben zu den beim Integrationsmaßnahmen-Übergangsmanagement beteiligten Sprachkurs- und Bildungsträgern sowie Betrieben.

6.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 LHO und die ANBest-EU, soweit nicht in dieser Richtlinie beziehungsweise im Zuwendungsbescheid Abweichungen zugelassen worden sind.

Über die Landeshaushaltsordnung hinaus gelten die Regelungen der EU für den Strukturfondsförderzeitraum 2014 - 2020 (EU-Verordnungen, die dazugehörigen delegierten Rechtsakte und Durchführungsbestimmungen) in der zum Zeitpunkt der Entscheidung jeweils geltenden Fassung. Daraus ergeben sich Besonderheiten, insbesondere hinsichtlich der Auszahlung, des Abrechnungsverfahrens, der Aufbewahrungsfristen und der Prüfrechte, die im Zuwendungsbescheid den Zuwendungsempfängern im Einzelnen mitgeteilt werden.

Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Der Landesrechnungshof ist gemäß § 88 Absatz 1 und § 91 LHO zur Prüfung berechtigt. Des Weiteren sind der Europäische Rechnungshof, die Europäische Kommission, die für den ESF in Brandenburg zuständige Verwaltungs-, Bescheinigungs- und Prüfbehörde sowie deren beauftragte Dritte berechtigt, bei dem Zuwendungsempfänger beziehungsweise wenn Mittel an Dritte weitergeleitet wurden auch bei diesen zu prüfen. Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, diesen Stellen im Rahmen der Überprüfung Einblick in die Geschäftsunterlagen und Zugang zu den Geschäftsräumen zu gewähren und alle in Zusammenhang mit der Verwendung der Zuwendung stehenden Auskünfte zu erteilen.

6.6 Subventionserhebliche Tatsachen

Gemäß dem Brandenburgischen Subventionsgesetz vom 11. November 1996 (GVBl. I S. 306) gelten für Leistungen nach Landesrecht, die Subventionen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) sind, die §§ 2 bis 6 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034).

Die Bewilligungsbehörde hat gegenüber den Antragstellern in geeigneter Weise deutlich zu machen, dass es sich bei den Zuwendungen in der gewerblichen Wirtschaft um Subventionen im Sinne von § 264 StGB handelt. Die subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 264 StGB werden dem Zuwendungsempfänger im Rahmen des Antrags- und Bewilligungsverfahrens als subventionserheblich bezeichnet.

7 Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 21. August 2017 in Kraft und am 31. Dezember 2021 außer Kraft.

Anlage 1 (zu Nummer 3)

Die 14 antragsberechtigten Kommunen als Lead-Partner der im Stadt-Umland-Wettbewerb ausgewählten Kooperationsverbände sind:

Wittenberge, Pritzwalk, Neuruppin, Finsterwalde, Luckenwalde, Potsdam, Eberswalde, Hennigsdorf, Frankfurt (Oder), Bernau, Cottbus, Schwedt, Fürstenwalde, Oranienburg.

Anlage 2 (zu Nummer 6.1)

Anforderungen an einzureichende Konzepte, Bewertungskriterien und Gewichtung bei der fachlichen Bewertung

A Anforderungen an einzureichende Konzepte

Das Konzept soll zwölf Seiten (ohne Anlagen) nicht überschreiten und ist nach folgender Gliederung einzureichen:

- 1 Beschreibung der Ausgangs- und Problemlage im SUW-Gebiet bezogen auf regionale Besonderheiten des Kooperationsverbundes
- 2 Darstellung des Handlungsbedarfs
- 3 Angaben zur Verankerung der Querschnittsthemen
 - 3.1 Gleichstellung von Frauen und Männern: insbesondere bei der Durchführung von gleichstellungsfördernden Aktivitäten sind Ideen zur Sensibilisierung für die Partizipation geflüchteter Frauen darzulegen (Nummer 1.3)
 - 3.2 Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung, einschließlich der Beachtung der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen (Nummer 1.4)
 - 3.3 ökologische Dimension der Nachhaltigkeit (Nummer 1.5)
- 4 Implementierung des kooperativen Arbeitsmarkt-Integrationsmanagements und/oder der ergänzenden individuellen Unterstützung und Begleitung von Flüchtlingen bei der Arbeitsmarktintegration
 - 4.1 Grobe Darstellung der geplanten Arbeitsweise je Fördermaßnahme (Nummern 2.1 und 2.2) sowie des Zeitplans
 - 4.2 Abgrenzung zu existierenden Maßnahmen/Förderungen im SUW-Gebiet je Fördermaßnahme (Nummern 2.1 und 2.2)
 - 4.3 Angaben zum vorgesehenen Personal
 - 4.3.1 Darstellung der Aufgaben im Projekt
 - 4.3.2 Angaben zu einschlägigen formalen Qualifikationen und beruflichen Erfahrungen des vorgesehenen Personals beziehungsweise Entwurf der Stellenausschreibung mit Anforderungsprofil: insbesondere sind Erfahrungen des Personals im Umgang mit Geflüchteten darzulegen
 - 4.3.3 Geplante wöchentliche Arbeitszeit des Personals, Eingruppierung (mindestens analog Entgeltgruppe 9 TV-L)

- 5 Öffentlichkeitsarbeit sind gemäß der im Folgenden benannten Einteilung maximal 30 Punkte je Kriterium zu vergeben:
- 5.1 Strategischer Ansatz der Öffentlichkeitsarbeit
 - Sehr gut (30 - 25 Punkte)
 - Gut (24 - 20 Punkte)
 - 5.2 Instrumente der Öffentlichkeitsarbeit
 - Befriedigend (19 - 15 Punkte)
 - 6 Finanzierungsplanung sowie Projektcontrolling
 - Ausreichend (14 - 10 Punkte)
 - Mangelhaft (9 - 5 Punkte)
 - Ungenügend (unter 5 Punkte)
 - 6.1 Projektcontrolling inklusive entsprechender Aktivitäten zur Sicherung der inhaltlichen, organisatorischen und finanziellen Steuerung
 - 6.2 Die Darlegung der Finanzplanung erfolgt im Rahmen der Antragstellung.

Die Kriterien gehen entsprechend der ihnen zugemessenen Relevanz mit unterschiedlichem Gewicht in die Gesamtbewertung ein. Dazu werden die für ein Konzept vergebenen Punkte je Kriterium mit dem jeweiligen, in Prozent ausgedrückten Gewicht multipliziert. Ein Konzept kann so mit maximal 30 Punkten bewertet werden. Für eine Förderung kommen nur Konzepte in Betracht, die nach der Gewichtung insgesamt mindestens 18 Punkte (60 Prozent der möglichen Punkte) erreichen und bei denen das Kriterium Nummer 4 mindestens mit befriedigend bewertet wurde.

B Bewertungskriterien und Gewichtung bei der fachlichen Bewertung

Die fachliche Bewertung erfolgt entlang der Gliederung des Konzepts. Die Kriterien 1 bis 6 werden einzeln bewertet. Es

| Kriterium | Maximal zu vergebende Punkte | Gewichtung in Prozent | Maximale Punktzahl nach Gewichtung |
|---|------------------------------|-----------------------|------------------------------------|
| 1 Beschreibung der Ausgangs- und Problemlage im SUW-Gebiet bezogen auf regionale Besonderheiten des Kooperationsverbundes | 30 | 10 | 3 |
| 2 Darstellung des Handlungsbedarfs | 30 | 15 | 4,5 |
| 3 Angaben zur Verankerung der Querschnittsthemen | 30 | 10 | 3 |
| 4 Implementierung des kooperativen Arbeitsmarkt-Integrationsmanagements und der ergänzenden individuellen Unterstützung und Begleitung von Flüchtlingen bei der Arbeitsmarktintegration | 30 | 45 | 13,5 |
| 5 Öffentlichkeitsarbeit | 30 | 10 | 3 |
| 6 Finanzierungsplanung sowie Projektcontrolling | 30 | 10 | 3 |
| Gesamt | 180 | 100 | 30 |

Erste Änderung der Städtebauförderungsrichtlinie 2015

Erlass
des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung
Vom 23. August 2017

I.

Die Städtebauförderungsrichtlinie 2015 (StBauFR 2015) vom 26. Oktober 2015 (ABl. S. 1255) wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 6.8.6 wird folgende Nummer 6.8.7 eingefügt:
 „6.8.7 Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung städtischen Grüns - Zukunft Stadtgrün (ZUST) bis zu 66,6 Prozent“.
2. In Nummer 6.9 Satz 1 wird die Angabe „80“ durch die Angabe „90“ ersetzt.

3. Nummer A.4.4 wird wie folgt gefasst:

„A.4.4 Förderung der Sanierung und Sicherung einschließlich Erwerb von Gebäuden, die vor 1949 errichtet wurden (Altbauten) (STUB/SSE)

Gesamtmaßnahmen der Städte werden zur Sanierung und Sicherung von Gebäuden, die vor 1949 errichtet wurden (Altbauten), sowie der Erwerb von Altbauten durch Städte und Gemeinden zur Sanierung und Sicherung in diesem Förderbereich mit bis zu 100 Prozent Finanzhilfen von Bund und Land unterstützt.“

4. Nach Nummer A.6 wird folgende Nummer A.7 eingefügt:

„A.7 Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung städtischen Grüns - Zukunft Stadtgrün (ZUST)

Gesamtmaßnahmen der Städte werden in diesem Förderbereich mit bis zu 66,6 Prozent Finanzhilfen von Bund und Land unterstützt.

Die Zuwendungen sind einzusetzen zur Verbesserung der urbanen grünen Infrastruktur. Sie sind bestimmt für städtebauliche Maßnahmen der Anlage, Sanierung beziehungsweise Qualifizierung und Vernetzung öffentlich zugänglicher Grün- und Freiflächen im Rahmen der baulichen Erhaltung und Entwicklung von Quartieren als lebenswerte und gesunde Orte, die der Steigerung der Lebens- und Wohnqualität, der gesellschaftlichen Teilhabe, der Verbesserung des Stadtklimas und der Umweltgerechtigkeit insbesondere durch eine gerechte Verteilung qualitativ hochwertigen Stadtgrüns sowie dem Erhalt der biologischen Vielfalt und der Naturerfahrung dienen.

Wesentliche Voraussetzung für die Programmaufnahme ist, dass die städtebauliche Gesamtmaßnahme des Programmbereichs Zukunft Stadtgrün auf der Grundlage eines integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzepts durch die Stadt je nach Erfordernis als Sanierungsmaßnahme (§ 142 BauGB), städtebaulicher Entwicklungsbereich (§ 165 BauGB), Erhaltungsgebiet (§ 172 BauGB), Maßnahmegebiet nach § 171b (Stadtumbaugebiet), 171e (Gebiet der sozialen Stadt), Untersuchungsgebiet nach § 141 BauGB oder durch Beschluss der Gemeinde festgelegt wurde.“

5. In Nummer B.3.7 werden in dem Abschnitt „STUB:“ die Überschrift „Teilprogramm Sanierung und Sicherung einschließlich Erwerb von Wohngebäuden (Altbauten)“ und der nachfolgende Absatz wie folgt gefasst:

„Teilprogramm Sanierung und Sicherung einschließlich Erwerb von Gebäuden, die vor 1949 errichtet wurden (Altbauten)

Förderfähig ist die Sanierung von Gebäuden unter der Voraussetzung, dass diese vor 1949 errichtet wurden (Altbau-

ten), von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und Bestandteil einer umfassenden Altbauaktivierungsstrategie sind, mit dem Ziel die historische Baustruktur zu erhalten.“

6. Nummer B.4.5.7 wird wie folgt gefasst:

„B.4.5.7 sonstige Kosten für weitere Maßnahmen, die erforderlich sind, damit Baumaßnahmen durchgeführt werden können.

Sofern es sich um Maßnahmen zur Sicherung von Altbauten oder anderer das Stadtbild prägender Gebäude handelt, können diese in den Städtebauförderprogrammen mit bis zu 90 Prozent der förderfähigen Kosten durch Bundes- und Landesmitteln finanziert werden. Diese erhöhte Bundes- und Landesbeteiligung ist im Rahmen der Zwischenabrechnung gesondert darzustellen und nachzuweisen.“

7. In Nummer B.4.7 werden in dem Abschnitt „STUB:“ der drittletzte und vorletzte Absatz wie folgt gefasst:

„Förderfähig ist die Sicherung von Gebäuden unter der Voraussetzung, dass diese vor 1949 errichtet wurden (Altbauten), von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und Bestandteil einer umfassenden Altbauaktivierungsstrategie sind, mit dem Ziel die historische Baustruktur zu erhalten.

Förderfähig ist auch der Erwerb von solchen Gebäuden (Altbauten) durch die Städte und Gemeinden zur Sanierung und Sicherung.“

II.

Dieser Erlass tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2017 in Kraft.

**Planfeststellungsverfahren zu dem Vorhaben
„Errichtung und Betrieb einer Deponie
der Deponieklasse I im Kiessandtagebau
Fresdorfer Heide“ im Landkreis
Potsdam-Mittelmark in der Gemeinde Michendorf**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 19. September 2017

I. Öffentliche Anhörung

Für das oben genannte Vorhaben wird auf Antrag der BZR Bauzuschlagstoffe und Recycling GmbH, Saarmunder Weg 50, 14552 Michendorf vom Landesamt für Umwelt, Referat T 16 „Abfallwirtschaft“ (Planfeststellungsbehörde), ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt.

II. Kurzbeschreibung des Vorhabens

Die BZR Bauzuschlagstoffe und Recycling GmbH plant die Errichtung und den Betrieb einer Mineralstoffdeponie der Deponieklasse I auf einer ausgekiesten Fläche im Kiessandtagebau Fresdorfer Heide. Das Deponievorhaben unterteilt sich in 3 Bauabschnitte. Es umfasst eine Fläche von ca. 17,2 ha.

Das Vorhaben erstreckt sich über Flur 4, Flurstücke 43 (65), 44, 45, 59, 60, 76, 79 der Gemarkung Wildenbruch und über Flur 3, Flurstück 18/3 der Gemarkung Fresdorf.

Die Einzelheiten zu dem Vorhaben sind den ausgelegten Planunterlagen zu entnehmen.

III. Auslegung der Planunterlagen

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit

vom 26.09.2017 bis zum 25.10.2017

in der Gemeindeverwaltung Michendorf - Haus II -, Poststraße 1, 14552 Michendorf, OG Besucherraum zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Die Einsichtnahme ist zu folgenden Zeiten möglich:

| | |
|------------|-------------------------|
| Dienstag | 9 - 12 Uhr, 13 - 18 Uhr |
| Donnerstag | 9 - 12 Uhr, 13 - 16 Uhr |
| Freitag | 9 - 12 Uhr |

IV. Hinweise

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **08.11.2017** (Ende der Einwendungsfrist; maßgeblich ist der Tag des **Eingangs** des Einwendungsschreibens, nicht das **Datum des Poststempels**) bei der Gemeinde Michendorf, Abteilung Bauen und Öffentliche Ordnung, Potsdamer Straße 33, 14552 Michendorf oder beim Landesamt für Umwelt, Abteilung Techni-

scher Umweltschutz 1, Referat T 16, Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam, OT Groß Glienicke Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) einzulegen, können innerhalb der Frist nach Satz 1 Stellungnahmen zu dem Plan bei den in Satz 1 genannten Stellen abgeben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen und Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen müssen Art und Maß der befürchteten Beeinträchtigungen erkennen lassen. Zudem ist die Einwendung mit dem Vor- und Zunamen des Einwenders zu unterzeichnen und mit einer lesbaren Anschrift zu versehen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben) ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite - deutlich sichtbar - ein Unterzeichner als Vertreter mit Namen und Anschrift zu benennen. Der Vertreter hat durch Unterzeichnen sein Einverständnis zu bekunden. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Rechtzeitig erhobene Einwendungen und rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG werden in einem Erörterungstermin verhandelt, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die fristgemäß Einwendungen erhoben haben, beziehungsweise bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Diese mündliche Verhandlung erfolgt in nicht öffentlicher Sitzung. Die Teilnahme am Erörterungstermin ist aber jedem, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, freigestellt.

3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

4. Über das Vorhaben einschließlich der gegenüber dem Vorhaben erhobenen Einwendungen und rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens im Planfeststellungsbeschluss entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG, über deren Stellungnahme entschieden worden ist, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

5. Für das Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.
Die Nummern 1, 2, 3 und 4 gelten auch für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen nach § 18 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).
6. Des Weiteren sind diese Bekanntmachung und die Planunterlagen unter www.lfu.brandenburg.de/info/t16 einsehbar. Die Planunterlagen werden am 1. Tag der Auslegung freigeschaltet.

V. Rechtsgrundlagen

- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 14b des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 11 Absatz 2 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745)
- Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung - DepV) vom 27. April 2009 (BGBl. I S. 900), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 23 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)
- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Abfallrechtliche Genehmigungsverfahren

Teilplanfeststellungsbeschluss für die Errichtung und den Betrieb einer Deponie der Deponieklasse I im Kiessandtagebau Wünsdorf

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 19. September 2017

Mit Teilplanfeststellungsbeschluss des Landesamtes für Umwelt vom 22. August 2017 (Az.: LfU_T16-3116/216+2#144036/2017) ist der Plan für die Errichtung und den Betrieb einer Deponie der Deponieklasse I in der Gemarkung Schöneiche, Flur 6, Flurstücke 27, 38, 37, 36, 39, 40 (jeweils teilweise) der Firma Erdtrans GmbH, Kleine Feldstraße, 15806 Zossen OT Nächst Neuendorf, festgestellt worden.

Auszug aus dem verfügbaren Teil des Teilplanfeststellungsbeschlusses:

Der Plan für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Deponie der Deponieklasse I über einen Ablagerungszeitraum von voraussichtlich 20 Jahren und einer Abfallablagerungsmenge von circa 1,03 Mio m³ auf einer Ablagerungsfläche von 4,4 ha (Bauabschnitte 1a/1b, 2a/2b, 3a/3b) mit einer maximalen Höhe im Plateaubereich (einschließlich Oberflächenabdichtung) von 107,20 m NHN,

auf dem Grundstück in

| | |
|------------|---|
| Gemarkung | Schöneiche |
| Flur | 3 |
| Flurstücke | 27 (teilweise), 38 (teilweise), 37 (teilweise), 36 (teilweise), 39 (teilweise), 40 (teilweise) |

wird auf Antrag der Erdtrans GmbH, Kleine Feldstraße,
15860 Zossen, OT Nächst Neuendorf
- im Folgenden Vorhabenträger (VT)

vom 05.11.2013

mit den sich aus den Regelungen dieses Beschlusses, den Deckblättern sowie den Grüneintragungen der Planfeststellungsbehörde ergebenden Änderungen und Ergänzungen festgestellt.

Hinweise:

1. Der Teilplanfeststellungsbeschluss enthält Nebenbestimmungen.
2. In dem Teilplanfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig erhobenen Einwendungen und rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen gemäß § 73 Absatz 4 Satz 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) sowie Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Teilplanfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem

Verwaltungsgericht Potsdam
Friedrich Ebert Straße 32,
14469 Potsdam

schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Sie ist über die auf der Internetseite www.erv.brandenburg.de bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Hinweise zur Auslegung:

Der Beschluss liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes in der Zeit **vom 27.09.2017 bis 11.10.2017** im Rathaus der Stadt Zossen, Bürgerbüro, Marktplatz 20, 15806 Zossen, zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Die Einsichtnahme ist zu folgenden Zeiten möglich:

| | |
|------------|-------------------------|
| Montag | 8 - 12 Uhr, 13 - 16 Uhr |
| Dienstag | 8 - 12 Uhr, 13 - 18 Uhr |
| Donnerstag | 9 - 12 Uhr, 13 - 16 Uhr |
| Freitag | 9 - 12 Uhr |

Der Planfeststellungsbeschluss wird dem Vorhabensträger, denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist und den Vereinigungen gemäß § 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG, über deren Stellungnahme entschieden worden ist, zugestellt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt (§ 38 Absatz 1 Satz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes in Verbindung mit § 74 Absatz 4 Satz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes).

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 38 Absatz 1 Satz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes in Verbindung mit § 74 Absatz 5 Satz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes).

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landesamt für Umwelt, Referat T 16, Postfach 60 10 61, 14410 Potsdam schriftlich oder bei Andrea.Wiedner@lfu.brandenburg.de elektronisch angefordert werden.

Im Internet finden Sie diese Bekanntmachung auf folgender Seite: <http://www.lfu.brandenburg.de/cms/detail.php/bbl.c.452682.de>

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Abfallrechtliche Genehmigungsverfahren

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 16259 Heckelberg-Brunow

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 19. September 2017

Die Firma Bullenberg GmbH & Co. KG, Parkstraße 1 in 14469 Potsdam beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück in 16259 Heckelberg-Brunow in der Gemarkung Heckelberg, Flur 1, Flurstück 37 eine Windkraftanlage zu errichten und zu betreiben.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 1.6.1 X der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 11 Absatz 3 Nummer 1 in Verbindung mit § 11 Absatz 4 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Das Vorhaben ist auf der Grundlage der Prüfung anhand der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG nicht mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden. Mit erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit, Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaftsbild ist unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs-, Verminderungs-, Ausgleichs- sowie Ersatzmaßnahmen nicht zu rechnen.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I

S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben Änderung einer Anlage
zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen
durch chemische Umwandlung am Standort
16303 Schwedt, Passower Chaussee 111**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 19. September 2017

Die Firma Verbio Diesel Schwedt GmbH & Co. KG, Passower Chaussee 111, 16303 Schwedt, beantragt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück Passower Chaussee 111 in 16303 Schwedt in der Gemarkung Schwedt, Flur 29, Flurstück 39 (Landkreis Uckermark) den Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung zu ändern. (Az.: G05017)

Es handelt sich dabei hauptsächlich um eine Anlage der Nummer 4.1.2 EG des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 4.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Das Vorhaben ist auf der Grundlage der Prüfung anhand der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG nicht mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden. Mit erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit, Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaftsbild ist unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs-, Verminderungs-, Ausgleichs- sowie Ersatzmaßnahmen nicht zu rechnen.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähn-

liche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technisch Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb
einer Windkraftanlage in 15910 Schönwald
OT Schönwalde**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 19. September 2017

Die Firma Notus energy Plan GmbH & Co. KG, Gregor-Mendel-Straße 24 a in 14469 Potsdam beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück in der Gemarkung Schönwalde, Flur 4, Flurstück 49 in 15910 Schönwald OT Schönwalde eine Windkraftanlage (WKA) zu errichten und zu betreiben.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.6.2V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 1.6.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 11 Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit § 7 UVPG war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für die oben genannte Erweiterung keine UVP-Pflicht besteht.

Das vorliegend beantragte Vorhaben kumuliert mit 20 zuvor genehmigten WKA, für welche eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt worden war, sowie mit einer weiteren beantragten Anlage ohne UVP. Es war überschlüssig zu

prüfen, ob durch das Hinzutreten der vorliegend beantragten WKA gemeinsam mit der weiteren beantragten WKA zu den 20 bestehenden Anlagen mit UVP zusätzliche erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorgerufen werden können.

Die überschlägige Vorprüfung ergab, dass derartige Umweltauswirkungen nicht zu besorgen sind. Naturschutzrechtliche Ausweisungen befinden sich in einer Entfernung von mehr als 3 000 m zu den Standorten der geplanten WKA und sind daher nicht betroffen. Die beiden zu betrachtenden WKA liegen zudem im bereits erheblich vorbelasteten Bereich zwischen dem bestehenden Vorhaben und der Bundesautobahn A13. Im Hinblick auf die geringe Attraktivität der Vorhabenfläche für Vogelzug, -rast und -nahrungssuche sind potenziell erhebliche Beeinträchtigungen nicht zu erwarten. Erhebliche Betroffenheiten durch Schall, Schattenwurf und Eisabwurf können durch im Verfahren festzulegende Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden. Der Eingriff in das Landschaftsbild wäre mangels Vermeidungsmöglichkeit durch den Vorhabenträger auszugleichen.

Zudem stellen die zwei vorzuprüfenden WKA eine lediglich geringfügige Erweiterung des bestehenden Vorhabens dar, insbesondere im Hinblick auf den Größenwert von 20 WKA, ab welchem gemäß § 6 UVPG die obligatorische UVP-Pflicht einträte.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 14b des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Broilermastanlage am Standort 15848 Beeskow (Ortsteil Oegeln)

Gemeinsame Bekanntmachung
des Landesamtes für Umwelt und des
Landkreises Oder-Spree, untere Wasserbehörde
Vom 19. September 2017

Der van der Jagt GbR, Feldeinsamkeit 6 in 15898 Neuzelle wurden folgende Bescheide erteilt:

1. die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer Broilermastanlage auf dem Grundstück in 15848 Beeskow, OT Oegeln, Ortsrandweg 4, Gemarkung Beeskow, Flur 19, Flurstücke 342, 343 und 344 (neu: Gemarkung Oegeln, Flur 3, Flurstück 170) (Az.: G04712),
2. die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zur Gewässerbenutzung gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 4 WHG für die Ableitung des Niederschlagswassers von den Dachflächen in das Grundwasser über Versickerungsanlagen (Mulden).

Die genehmigte Broilermastanlage mit 126.000 Mastplätzen umfasst den Neubau von drei typengleichen Ställen mit DLG-zertifizierten Abluftreinigungseinrichtungen sowie die erforderlichen Nebeneinrichtungen (Sammelgruben, Futtersilos, Technikgebäude, Sozialgebäude).

Das Vorhaben unterlag einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Der Genehmigungsantrag und die zugehörigen Antragsunterlagen lagen im Zeitraum vom 04.07.2012 bis 03.08.2012 zur Einsichtnahme für Jedermann aus. Während der Einwendungsfrist vom 04.07.2012 bis einschließlich 17.08.2012 wurden 5 frist- und formgerechte Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben. Der Erörterungstermin fand am 16.10.2012 im Gasthaus „Märkischer Dorfkrug“ in 15848 Ragow statt. Während des Verfahrens wurde die Öffentlichkeit mit der Bekanntmachung am 12.07.2017 über die Reduzierung der Tierplatzzahl und die Errichtung einer DLG-zertifizierten Abluftreinigungsanlage nach Maßgabe des Umweltinformationsgesetzes des Landes Brandenburg (BbgUIG) informiert.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung und die wasserrechtliche Erlaubnis wurden unter den in den Bescheiden aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt. In der Genehmigung nach dem BImSchG ist über die rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen entschieden worden.

Für die oben genannte Anlage ist das BVT-Merkblatt „Beste verfügbare Techniken der Intensivhaltung von Geflügel und Schweinen“ vom Juli 2003 maßgeblich.

Auslegung

Die Bescheide sowie die dazugehörigen Unterlagen liegen **zwei Wochen vom 21. September 2017 bis einschließlich 5. Oktober 2017**

- im Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1 Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 103, 15236 Frankfurt (Oder) (Tel. 0335 560-3182) und
- in der Stadtverwaltung Beeskow, Berliner Straße 30, Zimmer 219, 15848 Beeskow (Tel. 03366 42235)

aus und können dort während der Sprechzeiten von Jedermann eingesehen werden. Um telefonische Anmeldung wird nach Möglichkeit gebeten.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung den Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Da es sich bei dem Vorhaben um eine Anlage nach der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IED) handelt, wird die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zeitgleich auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt (LfU) veröffentlicht unter

<http://www.lfu.brandenburg.de/info/genuehmigungen-ost>

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können die Bescheide und ihre Begründungen bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Postfach 60 10 61, 14410 Potsdam schriftlich angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Bescheide kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch gegen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist schriftlich beim LfU, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam oder zur Niederschrift beim LfU, Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam OT Groß Glienicke einzulegen.

Der Widerspruch gegen die wasserrechtliche Erlaubnis ist beim Landkreis Oder-Spree, untere Wasserbehörde, Breitscheidstraße 7, 15848 Beeskow schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren -

9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I Nr. 5)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

Landkreis Oder-Spree
Untere Wasserbehörde

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben „110-kV-Freileitung HT 0064 Fürstenberg - Prenzlau, Wechsel Mast Nr. 174 zur Anbindung des Windkraftanlagenumspannwerkes Gollmitz“

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau,
Geologie und Rohstoffe
Vom 1. September 2017

Die SPIE SAG GmbH plant im Auftrag der E.DIS Netz GmbH in der Gemarkung Gollmitz (Landkreis Uckermark) den derzeitigen Tragmast 174 der o. a. Leitung durch einen Kreuztraversenmast zu ersetzen, um so die Anbindung des Windkraftanlagenumspannwerkes (Uw) Gollmitz zu realisieren. Der Plan sieht vor, im betroffenen Bereich beidseitig der Leitung provisorische Gestänge aufzustellen, welche nach Beendigung der Arbeiten zurückgebaut werden. Im Zuge des Anschlusses des Uw Gollmitz an die 110-kV-Freileitung ist darüber hinaus ein informationstechnischer Anschluss geplant, indem der Lichtwellenleiter (LWL) im Mastfeld 174 und 175 gewechselt wird.

Auf Antrag der SPIE SAG GmbH vom 16.08.2017 hat das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe eine Einzelfallprüfung durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Wesentliche Gründe für die Entscheidung (entsprechend §§ 9 Absatz 2, 5 Absatz 2 in Verbindung mit Anlage 3 UVPG) sind:

- Es handelt sich um einen punktuellen standortgleichen Austausch des Mastes.
- Natürliche Ressourcen werden nicht über das bestehende Maß hinaus genutzt.
- Besonders geschützte Gebiete sind nicht betroffen.
- Zum Schutz von Brutvögeln wurde eine Bauzeitenbeschränkung vom 01.09. - 15.03. festgelegt.

Die Feststellung erfolgte auf der Grundlage der von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen.

Diese Entscheidung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Antragsunterlagen einschließlich Kartenmaterial können nach vorheriger telefonischer Anmeldung (0355 48640-322) während der Dienstzeiten im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Dezernat 32, Inselstraße 26, 03046 Cottbus, eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen:

Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 6 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 14b des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Errichtung eines Sanierungsstützpunktes am Nordufer des RL Sedlitz“

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau,
Geologie und Rohstoffe
Vom 31. August 2017

Die Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH, Knappenstraße 1, 01968 Senftenberg, beantragte die 7. Änderung des Planfeststellungsbeschlusses „Restloch-kette Sedlitz, Skado, Koschen“, welche die Errichtung eines Sanierungsstützpunktes am Nordufer des Restloches Sedlitz beinhaltet. An diesem Sanierungsstützpunkt soll im Rahmen der Initial- und Nachsorgekonditionierung ein Sanierungsschiff als mobile Wasserbehandlungsanlage zum Einsatz kommen, um alkalisches Material einzubringen.

Dazu werden drei Anlagen an der Böschung des Nordufers des Restloches (RL) Sedlitz errichtet. Im nordöstlichen Bereich er-

folgt die Errichtung des Sanierungsstützpunktes, welcher der logistischen Umsetzung der Konditionierung der Tagebaurestlöcher dient. Im südwestlichen Bereich wird die Einlassstelle des Gewerbegebiets angeordnet. Zwischen beiden Anlagen befindet sich eine Sliprampe, welche das Einsetzen von Schiffen ermöglicht. Westlich der Einlassstelle wird die Zufahrtsstraße fortgeführt und endet in Form eines Wendehammers. Der Sanierungsstützpunkt selbst wird durch die Ausbildung einer Hafenanlage konzipiert.

Vom Vorhaben betroffen ist das Gebiet des Landkreises Oberspreewald-Lausitz.

Das Verfahren zur Feststellung der Pflicht eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen, wurde vor dem 16. Mai 2017 eingeleitet, so dass die Regelungen der UVP-Richtlinie vor der Änderung gelten (siehe Überleitungsregelung Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 2014/52/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Änderung der Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten). Daher findet das UVPG in der derzeit geltenden Fassung Anwendung.

Gemäß § 3c in Verbindung mit § 3a und Anlage 1 Nummer 13.12 in Verbindung mit Nummer 13.18.1 UVPG wurde durch das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt.

Im Ergebnis wurde festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben. Die Feststellung erfolgte auf der Grundlage der von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen, eigenen Informationen und unter Beteiligung des Landesamtes für Umwelt (LfU).

Diese Entscheidung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung (Tel.-Nr.: 0355 48640 231) während der Dienstzeiten im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Haus 1, Zimmer 2.08, Inselstraße 26, in 03046 Cottbus, eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 14b des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe

BEKANTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE

**Verfügung zur Umstufung
von Teilabschnitten der Landesstraße 982
im Landkreis Potsdam-Mittelmark und Havelland**

Bekanntmachung
des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg,
Lindenstraße 51, 15366 Hoppegarten
Vom 24. August 2017

1 Umstufung im Landkreis Potsdam-Mittelmark

Nach § 7 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I S. 358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32), wird mit Ablauf des 31. Oktober 2017 die Landesstraße L 982 vom Netzknoten 3441 008 (Einnüpfung in die L 98) bis zum Abschnitt 10 Station 0,534 (Kreisgrenze LK PM/HVL) mit einer Länge von 0,534 km zur Kreisstraße umgestuft.

Künftiger Träger der Straßenbaulast wird der Landkreis Potsdam-Mittelmark.

2 Umstufung im Landkreis Havelland

Nach § 7 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I S. 358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32), wird mit Ablauf des 31. Oktober 2017 die Landesstraße L 982 vom Abschnitt 10 Station 0,534 (Kreisgrenze LK PM/HVL) bis zum Netzknoten 3341 009 (Einnüpfung in die L 991) mit einer Länge von 10,461 km zur Kreisstraße umgestuft.

Künftiger Träger der Straßenbaulast wird der Landkreis Havelland.

Der Verwaltungsakt und seine Begründung können im Landesbetrieb Straßenwesen, Dienststätte Kyritz, Holzhausener Straße 58, 16866 Kyritz eingesehen werden.

Der Verwaltungsakt gilt einen Tag nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Im Auftrag

Kerstin Finis-Keck
Abteilungsleiterin Verkehr

**Feststellen des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben einer Erstaufforstung**

Bekanntmachung des Landesbetriebes
Forst Brandenburg, Oberförsterei Waldsiefersdorf
Vom 1. September 2017

Der Antragsteller plant im Landkreis Märkisch-Oderland, Gemarkung Neuhardenberg, Flur 11, Flurstück 26 auf einer Fläche von 5,9503 ha die Erstaufforstung gemäß § 9 LWaldG¹.

Gemäß Nummer 17.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG² ist für geplante Erstaufforstungen **von 2 ha bis weniger als 20 ha Wald** zur Feststellung der UVP-Pflicht eine **standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** im Sinne des § 3c Satz 2 UVPG durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 21. August 2017, Az.: LFB 10.04-7020-6/2-17 durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben benannte Vorhaben **keine** UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 033433 1515104 während der Dienstzeit beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Waldsiefersdorf, Eberswalder Chaussee 3, 15377 Waldsiefersdorf eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

1. Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137) in der jeweils geltenden Fassung
2. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der jeweils geltenden Fassung

**Feststellen des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben einer Erstaufforstung**

Bekanntmachung des Landesbetriebes
Forst Brandenburg, Oberförsterei Rathenow
Vom 6. September 2017

Der Antragsteller plant im Landkreis Havelland, Gemarkung Grütz, Flur 2, Flurstücke 2/3 die Erstaufforstung gemäß § 9 LWaldG¹ auf einer Fläche von 2,10 ha mit der Hauptbaumart Traubeneiche.

Gemäß Nummer 17.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG² ist für geplante Erstaufforstungen **von 2 ha bis weniger als 20 ha Wald** zur Feststellung der UVP-Pflicht eine **standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** im Sinne des § 3c Satz 2 UVPG durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 17. Juli 2017 durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben benannte Vorhaben **keine** UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 03385 5192191 während der Dienstzeit beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Rathenow, Grünaue 9, 14727 Premnitz eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

1. Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137) in der jeweils geltenden Fassung
2. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der jeweils geltenden Fassung

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Luckenwalde

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 2. November 2017, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Zossen Blatt 990** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Zossen, Flur 14, Flurstück 93, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Stubenrauchstr., Größe 9.400 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 29.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 24.09.2014 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15806 Zossen, Stubenrauchstraße 29. Es ist bebaut mit einem desolaten Kleinhaus.

Die nähere Beschreibung kann dem im Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 8, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 86/14

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 9. November 2017, 8:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde der im Teileigentumsgrundbuch von **Altes Lager Blatt 512** eingetragene Miteigentumsanteil, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 0.671/1.000 (Null, sechshunderteinundsiebzig/Eintausendstel) Miteigentumsanteil an dem vereinigten Grundstück, bestehend aus den Flurstücken

Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 80, Verkehrsfläche, Breitscheidstraße, Größe 3 m²

Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 81, Verkehrsfläche, Breitscheidstraße, Größe 66 m²

Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 82, Gebäude- und Freifläche, Breitscheidstraße 4, 6, 8, Friedrich-Engels-Straße 3, 5, 7, 9, Lessingstraße 8, 10, 12, 14, Größe 13.065 m²

Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 27, Gebäude- und Freifläche, Friedrich-Engels-Straße 11, 13, 15, 10, 12, 14, Größe 3.736 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Tiefgaragenstellplatz im Aufteilungsplan mit Nr. T 6 bezeichnet.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt 401 bis 612). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Das Wohnungs- und Teileigentum ist veräußerbar und vererbbar.

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 3.500,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 08.11.2016 eingetragen worden.

Der Tiefgaragenstellplatz befindet sich in 14913 Altes Lager, Friedrich-Engels-Straße in einer zentralen Tiefgarage.

AZ: 17 K 83/16

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 9. November 2017, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde der im Teileigentumsgrundbuch von **Altes Lager Blatt 511** eingetragene Miteigentumsanteil, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 0.671/1.000 (Null, sechshunderteinundsiebzig/Eintausendstel) Miteigentumsanteil an dem vereinigten Grundstück, bestehend aus den Flurstücken

Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 80, Verkehrsfläche, Breitscheidstraße, Größe 3 m²

Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 81, Verkehrsfläche, Breitscheidstraße, Größe 66 m²

Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 82, Gebäude- und Freifläche, Breitscheidstraße 4, 6, 8, Friedrich-Engels-Straße 3, 5, 7, 9, Lessingstraße 8, 10, 12, 14, Größe 13.065 m²

Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 27, Gebäude- und Freifläche, Friedrich-Engels-Straße 11, 13, 15, 10, 12, 14, Größe 3.736 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Tiefgaragenstellplatz im Aufteilungsplan mit Nr. T 5 bezeichnet.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt 401 bis 612). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Das Wohnungs- und Teileigentum ist veräußerbar und vererbbar.

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 3.500,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 08.11.2016 eingetragen worden.

Der Tiefgaragenstellplatz befindet sich in 14913 Altes Lager, Friedrich-Engels-Straße in einer zentralen Tiefgarage.

AZ: 17 K 82/16

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 9. November 2017, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Wohnungsgrundbuch von **Altes Lager Blatt 485** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 8,490/1.000 (Acht, vierhundertneunzig/Eintausendstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück:

Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 27, Größe 3.736 m²

Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 80, Verkehrsfläche, Breitscheidstraße, Größe 3 m²

Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 81, Verkehrsfläche, Breitscheidstraße, Größe 66 m²

Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 82, Gebäude- und Freifläche, Breitscheidstraße 4, 6, 8, Friedrich-Engels-Straße 3, 5, 7, 9, Lessingweg 8, 10, 12, 14, Größe 13.065 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung samt Keller im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 15/3. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt 401 bis

612). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Das Wohnungs- und Teileigentum ist veräußerbar und vererbbar.

und

das im Wohnungsgrundbuch von **Altes Lager Blatt 491** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 8,490/1.000 (Acht, vierhundertneunzig/Eintausendstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück:

Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 27, Größe 3.736 m²

Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 80, Verkehrsfläche, Breitscheidstraße, Größe 3 m²

Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 81, Verkehrsfläche, Breitscheidstraße, Größe 66 m²

Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 82, Gebäude- und Freifläche, Breitscheidstraße 4, 6, 8, Friedrich-Engels-Straße 3, 5, 7, 9, Lessingweg 8, 10, 12, 14, Größe 13.065 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung samt Keller im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 15/9. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt 401 bis 612). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Das Wohnungs- und Teileigentum ist veräußerbar und vererbbar.

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 44.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch jeweils am 27.05.2013 eingetragen worden.

Die Wohnungen befinden sich in 14913 Niedergörsdorf OT Altes Lager, Friedrich-Engels-Straße 13. Es handelt sich um zwei zusammengelegte Wohnungen im Mitteltrakt des Gebäudes mit zwei Kellerräumen. Die Wohnung erlitt im Frühjahr 2012 einen Wasserschaden.

Die nähere Beschreibung kann dem im Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 8, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 21/13

SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

**Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung
von Dienstaussweisen**

Ministerium des Innern und für Kommunales

Der durch Verlust abhanden gekommene Dienstaussweis von Frau **Kristina Ecke**, Dienstaussweis-Nr. **201 862**, ausgestellt am 12.05.2011, gültig bis zum 11.05.2021, wird hiermit für ungültig erklärt.

Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung

Der durch Verlust abhanden gekommene Dienstaussweis von Frau **Anja Loewa** (Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung), Dienstaussweis-Nr. **206 072**, ausgestellt am 2. Februar 2015, gültig bis 1. Februar 2025, wird hiermit für ungültig erklärt.

Universität Potsdam

Folgender verloren gegangener Dienstaussweis wird hiermit für ungültig erklärt: Frau **Prof. Dr. Felicitas Krämer**, Dienstaussweis-Nr. **210863**, ausgestellt am 01.10.2014, gültig bis 30.09.2019.

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg,
Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2,
14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]),
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzverfahren) und Ausschreibungen.